89. Ist die Wiedereinsesung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist zu erteilen, wenn dem Gerichtsvollzieher die Berufungsschrift zur Zustellung zwar vor dem dritten Tage vor Ablauf der Notfrist, aber ohne Bezeichnung des Prozesbevollmächtigten der Gegenpartei, zugegangen und infolgebessen die Zustellung an die Partei erfolgt ist?

C.B.D. §. 213.

IV. Civissenat. Urt. v. 25. Februar 1886 i. S. G. (Kl.) w. Mt. (Bekl.) Rep. IV. 344/85.

I. Landgericht Memel.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

"Das Urteil erster Instanz ist auf Betreiben des Prozeßbevoll= mächtigten des Klägers am 4. März 1885 zugestellt worden. Die Frist zur Einlegung der Berusung lief also mit dem 4. April ab. Der dem Kläger für die Berusungsinstanz beigeordnete Anwalt hat die Berusungsschrift am 31. März 1885 dem Gerichtsvollzieher B. behuss der Zustellung übergeben. Am 6. April ist eine nicht prozeßsordnungsmäßige, also unwirksame Zustellung an den Beklagten, am 11. April ist darauf die Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten geschehen. Die Übergabe der Berusungsschrift an den Gesrichtsvollzieher ist hiernach zwar vor dem dritten, dem Ablauf der Notfrist vorangegangenen Tage ersolgt. Allein in der Berusungsschrift war der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten nicht bezeichnet. Auch hat nach den Entscheidungsgründen des Berusungsurteiles der Kläger nicht behauptet, daß dem Gerichtsvollzieher bei Übergabe der Berusungsschrift am 31. März 1885 der Austrag erteilt worden sei, die Schrift dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zuzustellen.

Bei dieser Prozeklage ist das Gesuch des Rlägers um Wieder= einsetzung in den vorigen Stand gegen die Verfäumung der Berufungs= frist mit Recht zurückgewiesen worden. Nach &. 213 C.B.D. ist die Wiedereinsetzung zu erteilen, wenn spätestens am britten Tage vor dem Ablaufe der Rotfrist das zur Wahrung derfelben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher - zum Amecke der Auftellung - übergeben worden ist. Wird diese Bestimmung dem Wortlaute nach aufgefaßt, so scheint der Kall ihrer Anwendung gegeben zu sein, da die Berufungsfrift am 4. April ablief, die Berufungsschrift aber am 31. März bem Gerichtsvollzieher zur Zustellung zugegangen mar. Allein ihrem inneren Grunde nach zeigt sich die Bestimmung als unanwendbar. Diefelbe ist dem Regierungsentwurfe, der einen ihr ent= iprechenden Sat nicht aufgestellt hatte, auf Borschlag der Reichstags= kommission beigefügt worden, welche es für angezeigt erachtete, der Vartei, welche ihrerseits den zuzustellenden Schriftsat rechtzeitig dem Gerichtsvollzieher übergeben habe, gegen eine Saumnis des letzteren Schut zu gewähren.

Bgl. Hahn, Materialien S. 575 flg. 612. 622. 1202. Diese Rücksicht ist als der Grundgedanke der Bestimmung, in welchem sie ihre legislatorische Rechtsertigung hat, aufzusassen. Die Bestimmung erweist sich also nur dann als anwendbar, wenn die Partei — oder ihr Prozesbevollmächtigter, gegen dessen Bersäumnis das Prozese geset ihr keinen Schutz gewährt, — mit der spätestens am dritten

Tage vor dem Ablaufe der Notfrift erfolgten Übergabe des zuzu= stellenden Schriftstückes an den Gerichtsvollzieher ihrerseits alles gethan hat, was zur Wahrung der Frist erforderlich ist. Hieran aber fehlt es im vorliegenden Kalle. Der Gerichtsvollzieher durfte den ihm erteilten Zustellungsauftrag mangels der Bezeichnung eines Prozeßbevollmächtigten der Gegenpartei, an den die Rustellung zu erfolgen hätte, dahin auffassen, daß er die Rustellung an die Bartei felbst vor-Der Auftrag war also insofern unvollständig und nehmen solle. mangelhaft, als mit feiner ungefäumten Ausführung die Wahrung der Notfrist nicht gegeben war. Damit wird der &. 213 C.P.D. unan-Die Erwägung, daß, wenn der Gerichtsvollzieher den ihm wendbar. am 31. März erteilten Auftrag ungefäumt ausgeführt hätte, für ben Unwalt des Rlägers noch die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre. eine anderweitige prozefordnungsmäßige Zustellung an den Brozeßbevollmächtigten des Beklagten herbeizuführen, vermag die Anwendung des &. 213 nicht zu rechtfertigen.

Der Anwendung des §. 211 C.P.D. steht schon der Umstand entgegen, daß der Prozesbevollmächtigte des Klägers das Urteil erster Instanz am 4. März hat zustellen lassen, während das Gesuch um Beiordnung eines Anwaltes für die zweite Instanz erst am 23. März bei dem Berusungsgerichte einging. Es lag weder Beranlassung vor, die Zustellung des Urteiles erster Instanz vor der Bestellung eines Anwaltes für die zweite Instanz vorzunehmen, noch auch Beranlassung, nachdem einmal das Urteil zugestellt war, mit dem Gesuche um Beisordnung eines Anwaltes für die zweite Instanz mehrere Wochen zu warten. Es kann also nicht angenommen werden, daß Naturereignisse oder andere unadwendbare Zusälle die Partei verhindert haben, die Notfrist einzuhalten."